

Prüfe dein Wissen: PdW 5

# Familienrecht

von

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schwab, Günther Beitzke

12. Auflage

Familienrecht – Schwab / Beitzke

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Gesamtdarstellungen



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 62572 5

che Sorge wird auch nicht gerichtlich geregelt. Die Kinder tragen also als Geburtsnamen den Namen der allein sorgeberechtigten Mutter „Grün“. Als Gerd acht und Joschka vier Jahre alt ist, kann Herr Roth Frau Grün davon überzeugen, dass das gemeinsame Sorgerecht doch besser wäre. Daraufhin geben beide Eltern Sorgeerklärungen ab.  
Hat dies Auswirkungen auf den Geburtsnamen der Kinder?

1. Die Sorgeerklärungen verändern den Kindesnamen *nicht automatisch*.
2. Doch können die Eltern nun binnen drei Monaten den Namen der Kinder *neu bestimmen* (§ 1617b I 1). Zur Wahl stehen nach § 1617b I 4 i. V. m. § 1617 I 1 die Namen, die Vater und Mutter zur Zeit der Erklärung führen, also Roth oder Grün. Der Name der Kinder kann also von Grün auf Roth verändert werden. Freilich muss dies für beide Kinder einheitlich geschehen (§ 1617b I 4 i. V. m. § 1617 I 3).
3. Einer *Zustimmung* des vierjährigen Joschka zur Neubestimmung des Namens bedürfte es nicht, wohl aber der Zustimmung des achtjährigen Gerd (§ 1617b I 3). Doch kann diese Zustimmung im Namen von Gerd durch seine sorgeberechtigten Eltern als gesetzliche Vertreter erklärt werden (oder durch das beschränkt geschäftsfähige Kind mit Einwilligung der Eltern). Dagegen können sich freilich Bedenken aus § 1629 II 1 i. V. m. §§ 1795 II, 181 ergeben: Die Eltern erklären die Neubestimmung des Namens einerseits im eigenen Namen, andererseits stimmen sie demselben Geschäft im Namen ihres Kindes zu. Doch hält die h. M. in diesem Fall §§ 1795 II, 181 nicht für anwendbar, weil Eltern und Kind nicht auf verschiedenen Seiten stünden und es sich bei der Zustimmung um ein eigenständiges Rechtsgeschäft handele.

**Information:** Lehnt man – vertretbarerweise – diese Meinung ab, dann sind die Eltern bei der Zustimmung des Kindes zur Namensbestimmung von der Vertretung ausgeschlossen, es müsste für diese Angelegenheit ein Ergänzungspfleger (§ 1909 I 1) bestellt werden.

## 161. Eheschließung und Kindesname

Herr Stein und Frau Hardenberg heiraten. Einen gemeinsamen Ehenamen wählen sie nicht. Für ihre Tochter Carla bestimmen sie zum Geburtsnamen „Stein“. Als Carla drei Jahre alt geworden ist, entschließt sich das Ehepaar zu einem gemeinsamen Ehenamen, und zwar Hardenberg.  
Wirkt sich das auf den Geburtsnamen von Carla aus?

Ehegatten, die zunächst keinen Ehenamen gewählt haben, können dies noch später zu beliebigem Zeitpunkt durch öffentlich beglaubigte Erklärung nachholen (§ 1355 III 2). Kraft Gesetzes richtet sich dann auch der Geburtsname des Kindes nach dem Ehenamen (§§ 1616, 1617c I 1). Nur dann wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, ist zusätzliche Voraussetzung, dass das Kind sich der Namensgebung anschließt. Da Carla erst drei Jahre alt ist, kommt dieses Erfordernis nicht zum Zuge. Carla heißt nun also Hardenberg.

## 162. Mutters neuer Name I

Herr Struve und Frau Stryk haben geheiratet und den Ehenamen Stryk bestimmt. Sie haben einen Sohn namens Johann. Als Johann neun Jahre alt ist, wird die Ehe seiner Eltern geschieden. Seine Mutter heiratet nun Herrn Boehmer; in der neuen Ehe wird „Boehmer“ als Ehefrau gewählt. Erstreckt sich der neue Name der Mutter auch auf den Geburtsnamen Johanns?

Eine solche Namenserstreckung ist *nicht möglich*. Johann trägt – dem Ehenamen seiner Eltern folgend – den Geburtsnamen Stryk (§ 1616). Dass die Mutter nun in der neuen Ehe einen anderen Ehenamen annimmt, ändert daran nichts. Zwar gilt die Namenserstreckung nach § 1617c I nicht nur für den Fall der Neubestimmung eines Ehenamens der Kindeseltern, sondern grundsätzlich auch für andere Namensänderungen, die sich bei den Eltern ergeben (§ 1617c II). Ausgenommen sind aber Änderungen, die *durch Eheschließung* oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eintreten (§ 1617c II Nr. 2). Auch wenn sich Johann – mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters – anschließen würde, könnte sich der neue Ehefrau seiner Mutter nicht auf seinen Geburtsnamen erstrecken. Johann heißt weiterhin Stryk, auch wenn seine Mutter nun Boehmer heißt.

## 163. Mutters neuer Name II

Im Fall 162 findet es Johanns Mutter nicht schön, dass ihr Sohn anders heißt als sie selbst. Sie möchte unbedingt erreichen, dass auch Johann den Namen Boehmer trägt, zumal Johann bei ihr – zusammen mit den Kindern aus zweiter Ehe – in der neuen Familie lebt. Besteht hierfür eine Möglichkeit?

Nach § 1618 können ein Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind ihren Ehenamen erteilen (Einbenennung).

Doch besteht diese Möglichkeit nur unter engen Voraussetzungen:

- a) Die Einbenennung muss auch vom neuen Ehemann der Mutter, also Herrn Boehmer, erklärt werden.
- b) Die Einbenennenden müssen das Kind in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben.
- c) Der andere Elternteil (hier: Herr Stryk) muss einwilligen, wenn er mit dem einbenennenden Elternteil gemeinsam sorgeberechtigt ist oder wenn das Kind seinen Namen führt. Johanns Vater, geb. Struve, erhielt durch Bestimmung des Ehenamens den Namen Stryk, führt also denselben Namen wie Johann. Seiner Zustimmung bedarf es auch deshalb, weil er zusammen mit der Mutter gemeinsam sorgeberechtigt ist (§ 1618 S. 3).
- d) Weiterhin bedarf die Einbenennung der Einwilligung des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat (§ 1618 S. 3). Für die Erfordernisse der Einwilligung

gelten die schon erörterten Regeln des § 1617c I (§ 1618 S. 6). Wenn z. B. die allein sorgeberechtigte Mutter für Johann Erklärungen als gesetzliche Vertreterin abgeben will, ergeben sich dieselben Probleme wie in Fall 160. Es ist fraglich, ob die Mutter bei einem rechtsgeschäftlichen Vorgang als gesetzliche Vertreterin handeln kann, an dem sie selbst und zudem ihr Ehemann durch Erklärungen beteiligt ist (§ 1629 II 1 i. V. m. § 1795 I Nr. 1, II, § 181). Eine verbreitete Meinung bejaht das, doch sprechen erhebliche Gründe für die abstrakte Möglichkeit der Interessenkollision und daher für die Anwendbarkeit des § 1795. Stellt man sich auf den letztgenannten Standpunkt, so müsste ein Pfleger bestellt werden, der statt der sorgeberechtigten Mutter die Zustimmung des Kindes erklären würde (§ 1909 I 1).

### 164. Mutters neuer Name III

**Angenommen: In Fall 163 verweigert Johanns Vater seine Zustimmung zur Einbenennung. Ist dann die Einbenennung in jedem Fall ausgeschlossen?**

Die *Zustimmung* des anderen Elternteils kann durch das Familiengericht *ersetzt* werden, wenn ihre Erteilung zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1618 S. 4). Dafür bedürfte es aber wirklich schwerwiegender Gründe. Die bloße Tatsache, dass Johann einen anderen Namen als seine Mutter und seine Stiefgeschwister trägt, reicht dafür nicht aus. Es ist weder ungewöhnlich noch bedrückend, in einer Familie zu leben, in der Kinder unterschiedlicher Herkunft zusammen sind und dies auch namentlich sichtbar wird.

### 165. Wer ist mein Vater?

Josefine, unverheiratet, bringt einen Knaben zur Welt, der den Namen Friedrich erhält. Der Vater ist unbekannt. Josefine hat in der Empfängniszeit mit mehreren Männern verkehrt und davon abgesehen, die Feststellung der Vaterschaft zu betreiben. Friedrich wächst, von der Mutter nach Kräften gefördert, zu einem ansehnlichen jungen Mann heran, der schließlich Jura studiert. Nun möchte er wissen, wer sein Vater ist.

Er verlangt von seiner Mutter Auskunft über die Person seines Vaters oder – wenn sie dazu außerstande sei – Auskunft über die Identität der Männer, die als Vater in Frage kommen. Josefine, die inzwischen eine bekannte Kommunalpolitikerin geworden ist, weigert sich.

**Besteht der Anspruch?**

1. *Vorüberlegung:* Ein solcher Auskunftsanspruch ist im Gesetz nicht speziell geregelt. Aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG wird hergeleitet, dass jeder Mensch ein verfassungsrechtlich verbürgtes Recht auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung hat (BVerfGE 79, 256). Dieses Recht verbietet in erster Linie die Vorenthaltung erlangbarer Informationen durch staatliche Organe. Doch hat es das BVerfG nicht beanstandet, dass auch zivilrechtliche Ansprüche aus der genannten Grundrechtsposition hergeleitet werden (vgl. BVerfG FamRZ 1997, 869). Als Rechtsgrundlage kommen die Generalklauseln des BGB in Frage.

2. Der Auskunftsanspruch könnte sich aus § 1618a ergeben, wonach Eltern und Kinder einander *Beistand und Rücksicht schuldig* sind.

a) Zwar stellt dieser Grundsatz nach h. M. nur eine Maxime dar, deren Einhaltung im Allgemeinen nicht unmittelbar erzwungen werden kann. Doch strahlt er auf die konkrete Inhaltsbestimmung von familienrechtlichen Positionen aus und kann in besonderen Fällen auch *familienrechtliche Ansprüche begründen*. So kann aus § 1618a ein Anspruch des Kindes gegen die Mutter auf Auskunft über die Person des Vaters hergeleitet werden, wenn das Kind nur auf diese Weise sein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung verwirklichen kann. Der hohe Rang dieses Rechts verpflichtet die Mutter dazu, dem Kind nach Möglichkeit bei seiner Realisierung zu helfen (Leistung von Beistand).

b) Andererseits ist durch den Zwang zu einer derartigen Auskunft das Recht der Mutter auf *Schutz ihrer Intimsphäre* tangiert, das gleichfalls durch das Grundgesetz geschützt ist (Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG). Folglich ist bei der Frage, ob die Mutter zivilrechtlich zur Auskunft gezwungen werden kann, zwischen den genannten Grundrechtspositionen abzuwägen (BVerfG FamRZ 1997, 869). Gerade der Grundsatz des § 1618a verpflichtet umgekehrt auch den Sohn, auf seine Mutter Rücksicht zu nehmen. Im konkreten Fall steht dem Interesse Friedrichs, die Person des Vaters zu kennen und möglicherweise ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis durch Abstammungsfeststellung herzustellen, ein Diskretionsinteresse der Mutter gegenüber: Wenn sie ihrem Sohn die Namen der möglichen Väter nennt, ist wahrscheinlich, dass dieser sich an die betreffenden Männer wendet, sodass die Angelegenheit bekannt zu werden droht. Dies kann ihre Position als Politikerin gefährden.

c) Die *Interessenabwägung* kann unterschiedlich ausfallen, doch hat das Interesse Friedrichs, den Namen seines Vaters zu erfahren oder erfahren zu können, großes Gewicht: Es geht um das Finden der eigenen Identität. Die neuere Rechtsprechung lässt die Bedeutung des Persönlichkeitsrechts der Mutter sogar hinter den Interessen des Scheinvaters auf Ersatz des zu Unrecht bezahlten Unterhalts zurücktreten (siehe den Fall BGH FamRZ 2012, 200 Tz. 23 ff.). Das Ergebnis der Abwägung wird letztlich danach ausfallen, wie hoch man das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung unter dem Aspekt der Menschenwürde ansetzt. Dieses Problem kann kontrovers diskutiert werden. Ist man der Auffassung, dass die Persönlichkeitsinteressen Friedrichs den Vorrang haben, so ist sein Anspruch gegeben (Gegenteil begründbar).

**Information:** Wenn man den Anspruch bejaht, ergibt sich die Frage nach dem zuständigen Gericht. Im Katalog der *Abstammungssachen* (§ 169 FamFG) finden wir die Angelegenheit nicht. Da der Anspruch aus § 1618a „aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrührt“, handelt es sich um eine *sonstige Familiensache* im Sinn des § 266 I Nr. 4 FamFG; zuständig sind die Familiengerichte (§ 23a I 1 Nr. 1, § 23b I VVG, § 111 Nr. 10 FamFG).

### 166. Eine wilde Faschingsnacht

Die unverheiratete Frau Bauer bringt eine Tochter zur Welt, für die der Vorname Clara bestimmt wird. Frau Bauer sieht sich aufgrund sehr schwieriger Lebensumstände außerstande, für das Kind zu sorgen. Deshalb willigt sie in eine Adoption ein. Im Adoptionsverfahren gibt Frau Bauer an, den Namen des Kindesvaters nicht zu kennen. Es habe sich um eine wilde Faschingsnacht gehandelt, in der vieles passiert sei. Clara wird vom Ehepaar Schulze als Kind angenommen. Als sie 18 Jahre alt geworden ist, wird sie von den Adoptiveltern darüber aufgeklärt, dass sie nicht deren leibliches Kind ist. Die seelisch

labile Clara ist tief erschüttert. Sie beginnt, unter psychischen Störungen zu leiden, die eine langfristige therapeutische Behandlung nötig machen. Clara bedrängt nun ihre Adoptiveltern so lange, bis diese schließlich ihr den Namen der leiblichen Mutter preisgeben.

Clara fordert nun Frau Bauer auf, ihr den Namen ihres Vaters zu sagen. Frau Bauer weigert sich: Sie habe ihrem Vater, der ein bekannter Bürger sei und eine eheliche Familie habe, das Ehrenwort gegeben, seine Identität geheim zu halten.

Hat Clara einen Anspruch gegen Frau Bauer auf Auskunft über die Identität des Vaters?

1. Zu prüfen ist, ob Clara aufgrund des § 1618a von ihrer leiblichen Mutter Auskunft über die Identität des genetischen Vaters verlangen kann.

Jedoch ist zweifelhaft, ob § 1618a die Grundlage eines solchen Anspruchs sein kann. Zwar ist Frau Bauer die leibliche Mutter Claras, doch durch die Adoption erlöschen die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten, daher auch zu den leiblichen Eltern (§ 1755 I 1). Folglich besteht auch keine Eltern-Kind-Beziehung im Sinne von § 1618a mehr. Vertretbar wäre es allenfalls, § 1755 im Hinblick auf das rechtsethische Prinzip des § 1618a insoweit einschränkend zu interpretieren und § 1618a als kindschaftsrechtliche Grundnorm auch auf die leiblichen, nicht rechtlichen Eltern anzuwenden; hierzu besteht aber noch keine gefestigte Rechtsmeinung.

2. Scheidet § 1618a aus, so kommt aber § 242 als allgemeines Prinzip des gesamten Zivilrechts als Rechtsgrund für einen Auskunftsanspruch Claras in Betracht.

Frau Bauer könnte demnach nach Treu und Glauben verpflichtet sein, ihrer leiblichen Tochter durch Auskunft zu helfen, ihr Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu verwirklichen. Wie im Fall 165 sind auch hier das Interesse Claras an der Klärung ihrer Identität und das Interesse von Frau Bauer an der Wahrung ihrer Intimsphäre gegeneinander abzuwägen. Für die Berechtigung von Claras Begehren spricht ihr Gesundheitszustand, wenn dieser in einer Identitätskrise seine Ursache hat. Für den Standpunkt der Mutter spricht der Gewissenskonflikt, in den sie durch eine Auskunft wegen des gegebenen Versprechens geraten kann. In einem ähnlichen Fall ist das Auskunftsbegehren für begründet erachtet worden (LG Bremen FamRZ 1998, 1039; OLG Bremen FamRZ 2000, 618). Wie im Fall 165 ist auch hier die Interessenabwägung ergebnisoffen.

**Information:** Das adoptierte Kind hat mit Vollendung seines 16. Lebensjahres die Möglichkeit, die Personenstandsbücher einzusehen, vgl. § 63 II PStG.

## 167. Die Bürgschaft

Ein Immobilienmakler möchte seinen Betrieb vergrößern. Er braucht dazu ein Bankdarlehen, in Höhe von 50.000 EUR. Die Bank ist zur Kreditgewährung bereit, verlangt aber Sicherheiten. Sie schlägt vor, dass die 21-jährige Tochter des Maklers, die als Arbeiterin in einer Fischfabrik ca. 1.150 EUR netto im Monat verdient und über kein weiteres Vermögen verfügt, für den Kredit

bürgt. Der Vater wendet sich daraufhin an seine Tochter und legt ihr die von der Bank ausgestellte Bürgschaftsurkunde zur Unterschrift vor. Die Tochter möchte die Bitte ihres Vaters nicht ausschlagen und unterzeichnet die Urkunde. Der Vater schickt die Urkunde an die Bank, das Darlehen wird ausbezahlt. Die Bank nimmt die Tochter bei Fälligkeit des Anspruchs auf Darlehensrückzahlung in Anspruch. Mit Recht? (Fall gebildet nach BGH NJW 1994, 1341)

Der Anspruch kann sich aus § 765 I/§ 488 I 2 ergeben.

a) Der Bürgschaftsvertrag ist formgerecht *zustande gekommen* (§ 766).

b) Es könnte aber sein, dass er *gegen die guten Sitten verstößt* (§ 138 I), weil sich die Tochter bei Abschluss der Bürgschaft nicht frei entscheiden konnte und dies der Bank als Vertragspartner zuzurechnen ist (siehe grundlegend BVerfGE 89, 214). Der Vater hat seine Tochter zur Übernahme einer Verpflichtung veranlasst, die sie voraussichtlich nie erfüllen können. Dass dies der Bank anzulasten ist, kann mit Bezug auf die Pflichten aus § 1618a begründet werden (so BGH NJW 1994, 1341): Der Vater hat durch seine Bitte an die Tochter, die Bürgschaft zu übernehmen, grob gegen die Rücksichtspflicht aus § 1618a verstoßen, denn der Vater musste damit rechnen, dass seine Tochter diese Bitte gegen alle wirtschaftliche Vernunft nur aus persönlichen Gefühlen erfüllen würde; der Bank ist dies bekannt oder evident. Man kann auch sagen: Die Bank nutzt die emotionalen Bindungen der Tochter an ihren Vater dazu aus, um die Tochter zur Eingehung einer völlig unrealistischen Verbindlichkeit zu veranlassen. Ein besonderes eigenes Interesse der Tochter, das eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte, ist nicht sichtbar; vor allem ist nicht daran gedacht, dass die Tochter in absehbarer Zeit selbst den Betrieb übernehmen soll. Daraus ergibt sich, dass der Bürgschaftsvertrag sittenwidrig und damit nichtig ist (§ 138 I).

c) *Ergebnis*: Die Tochter kann aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen werden.

### 168. Ein Unglück auf dem Lande

Josef Landmann wächst auf dem Bauernhof seiner Eltern heran und arbeitet hier nach Kräften mit. Ohne dass viel darüber geredet wurde, gehen die Familie und auch Josef selbst davon aus, dass Josef eines Tages den Hof übernehmen wird. Deshalb bleibt er auch, nachdem er 18 Jahre alt geworden ist, bei seinen Eltern, wo er ganztägig in der Landwirtschaft arbeitet und Unterkunft, Verpflegung und ein Taschengeld erhält.

Nachdem Josef 20 Jahre alt geworden ist, wird er auf dem Heimweg vom Feld von Möller mit dessen PKW überfahren; Möller ist bei nasser Straße und überhöhter Geschwindigkeit ins Schleudern geraten. Noch im Notarztwagen verstirbt Josef Landmann.

Haben die Eltern Josefs einen Ersatzanspruch gegen Möller?

1. Als Anspruchsgrundlagen kommen wegen der Verletzung von Leib und Leben die *Deliktstatbestände des § 823 I und 823 II i. V. m. § 222 StGB*, ferner *§ 18 StVG* und die *Gefährdungshaftung nach § 7 I StVG* in Betracht.

Doch wird nach diesen Vorschriften Schadensersatz nur „dem Verletzten“ geschuldet (so auch in § 7 I StVG), das ist in diesem Falle Josef. Die Eltern, um deren Anspruch es geht, sind aber nicht die Träger des verletzten Rechts, vielmehr nur „Drittgeschädigte“, die nur in Ausnahmefällen Schadensersatzansprüche für sich herleiten können.

2. Ein solcher Ausnahmefall ist in § 845 geregelt. Danach hat der deliktisch Ersatzpflichtige u. a. im Falle der Tötung einer Person auch einem Dritten Schadensersatz zu leisten, wenn der Verletzte kraft Gesetzes diesem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war. Der Ersatzanspruch richtete sich auf die Zahlung einer Geldrente für die entgehenden Dienste.

a) Möller hat widerrechtlich und fahrlässig das Leben Josefs verletzt (§ 823 I), zugleich auch eine unerlaubte Handlung nach § 823 II i. V. m. § 222 StGB begangen.

b) aa) Die Eltern können daraus einen deliktischen Schadensersatzanspruch nach § 845 nur herleiten, wenn Josef ihnen *kraft Gesetzes* zu Arbeitsleistungen auf dem Bauernhof verpflichtet war. Eine solche Pflicht kann sich aus § 1619 ergeben: Ein Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten. Diese Pflicht trifft auch noch das volljährige, im Hause der Eltern lebende Kind, wenn es von den Eltern unterhalten wird. Diese Voraussetzungen sind in unserem Fall gegeben.

bb) Etwas anderes würde gelten, wenn Josef und seine Eltern die Mitarbeit auf *vertraglicher Grundlage*, etwa durch Abschluss eines Arbeitsvertrages geregelt hätten. Dafür bestehen aber keine Hinweise. Das gewährte Taschengeld ist nicht als Entgelt für die Arbeit anzusehen, sondern als Teil des von den Eltern gewährten Unterhalts.

c) *Ergebnis*: Die Eltern Josefs können von Möller Ersatz für die ihnen entgehenden Dienste ihres Sohnes in Form einer Geldrente verlangen. Sofern die Eltern die Beerdigungskosten zu tragen haben (vgl. § 1968) können sie zudem den Ersatz dieser Kosten von Möller verlangen (§ 844 I).

## 169. Eine Anwältin in Schneizlfing

Franziska Heilmeier hat die zweite juristische Staatsprüfung bestanden und will in der noch anwaltsfreien Kleinstadt Schneizlfing eine Anwaltskanzlei eröffnen. Ihr Vater, ein Industrieller, beglückwünscht sie zu ihrem Erfolg und verspricht ihr mündlich, für die Einrichtung des Büros 40.000 EUR zur Verfügung zu stellen.

Franziska mietet geeignete Räume an und bestellt Büromöbel und die nötige elektronische Ausrüstung. Als die Rechnungen kommen, bittet sie den Vater um das versprochene Geld. Diesen reut sein großzügiges Versprechen, er will davon nichts mehr wissen.

Hat Franziska einen Anspruch auf Zahlung von 40.000 EUR gegen ihren Vater?

## II. Kindschaftsrecht, Verwandtschaft

---

1. In Betracht käme ein Anspruch aus *Schenkung*, und zwar aus einem Vertrag, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird (§ 518 I 1). Doch wäre ein solcher Vertrag in unserem Falle nichtig, da die Erklärung des Versprechenden der notariellen Beurkundung bedarf (§ 518 I 1 i. V. m. § 125). Diese Form ist hier nicht gewahrt.

2. Jedoch könnte es sich um das *Versprechen einer Ausstattung* handeln, auf die das Schenkungsrecht grundsätzlich nicht anzuwenden ist (§ 1624 I).

a) Unter Ausstattung versteht das Gesetz eine Zuwendung der Eltern an ihr Kind, die „mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung“ erfolgt. Hier dient die Zuwendung der Hilfe bei Begründung einer selbständigen beruflichen Existenz Franziskas. Zweck ist es, der Tochter bei der Erlangung einer selbständigen Lebensstellung durch Gründung einer eigenen Praxis zu helfen. Es handelt sich folglich um eine Ausstattung. Diese gilt nicht als Schenkung, außer soweit sie den Umständen und Vermögensverhältnissen nach als übermäßig erscheint (§ 1624 I), wofür in unserem Fall nichts spricht.

b) Ist Schenkungsrecht nicht anzuwenden, so kommt auch die Formvorschrift des § 518 I 1 nicht zum Zuge. Das vom Vater mündlich gegebene und von der Tochter akzeptierte Versprechen ist formfrei gültig.

c) *Ergebnis*: Franziska steht der Anspruch zu.

### 170. Anonyme Geburt

**Eine Frau ist ungewollt schwanger. Da sie niemand hat, der zu ihr steht, ist sie verzweifelt. Vom Vater des Kindes, einem bekannten Kommunalpolitiker, wird sie bedrängt, das Kind abzutreiben; keinesfalls dürfe etwas bekannt werden. Die Frau bringt das Kind insgeheim zur Welt und trägt es zu einer Klinik, die eine „Babyklappe“ für anonyme Geburten bereithält. Das Kind wird in der Klinik versorgt, die Identität der Mutter bleibt dort unbekannt. Kann das Kind zur Adoption gegeben werden?**

Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen einer Adoption gegeben sind.

a) Zur Adoption eines Kindes ist grundsätzlich die Einwilligung der Eltern erforderlich (§ 1747 I 1). Diese Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist (§ 1747 II 1). Danach wäre, wenn Mutter und Vater sich nicht melden oder sonst bekannt werden, eine Adoption des Kindes nicht möglich.

b) Das Gesetz sieht jedoch Möglichkeiten vor, wonach ein Kind auch ohne Zustimmung seiner Eltern adoptiert werden kann:

- Das Familiengericht (§ 111 Nr. 4, § 186 FamFG) kann die Einwilligung der Eltern ersetzen, wenn diese durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass ihnen das Kind gleichgültig ist, sofern das Unterbleiben der Adoption dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde (§ 1748 I 1).
- Die Einwilligung eines Elternteils ist überhaupt nicht erforderlich, wenn sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt ist (§ 1747 IV).